

Informationen zum Haus- und Glasfaseranschluss der BBV Rhein-Neckar GmbH (Leistungsbeschreibung) für Privatkunden

1. Leistungsumfang

Die Herstellung des Haus- und Glasfaseranschlusses einschließlich der Verlegung der Netzanchlussleitung beinhaltet die folgenden Leistungen und erfolgt durch die BBV Rhein-Neckar GmbH („BBV“):

- Verlegen von maximal 10 Meter Leerrohr zwischen der Grundstücksgrenze, die an der Glasfaser-Haupttrasse liegt und der Hauswand;
- Montage der Hauseinführung in maximal 1,2 Meter Tiefe;
- Einbringen der Glasfaser in das Leerrohr;
- Montage des Netzabschlusspunktes (APL);
- Montage des Glasfaserabschlussgerätes (ONT).

1.1. Einfamilienhaus

Im Einfamilienhaus wird ein kombinierter APL und ONT an einer zwischen Kunden und BBV vereinbarten Position, im selben Raum der Hauseinführung und in einem Umkreis von bis zu 10 Metern zur Hauseinführung (Bohrloch) installiert.

Der ONT benötigt eine 230V-Stromversorgung (durch den Liegenschaftseigentümer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen) und muss an einem trockenen und sauberen Ort angebracht werden.

1.2. Mehrfamilienhäuser

Für Mehrfamilienhäuser ist der Liegenschaftseigentümer (oder der Kunde) für die Verlegung einer Glasfaserleitung (s.g. Netzebene 4, "NE4") zwischen dem APL, der durch BBV im selben Raum und in unmittelbarer Nähe der Hauseinführung montiert wird, und der Wohnungen der Kunden zuständig. Diese Glasfaserleitung muss den Vorgaben der BBV entsprechen.

Die Montage der ONTs und das Spleißen der durch den Liegenschaftseigentümer verlegte Glasfaserleitung (NE4) erfolgt auf Kosten der BBV.

Der ONT benötigt eine 230V-Stromversorgung (durch den Liegenschaftseigentümer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen) und muss an einem trockenen und sauberen Ort angebracht werden.

2. Abweichende Installationen

Wünscht der Liegenschaftseigentümer eine von den o.g. Kriterien abweichende Installation, muss dieser selber ein Fachunternehmen mit der Montage beauftragen und für die Kosten dieser Installation aufkommen.

3. Beauftragung von Fachunternehmen

Um Störungen, Minderleistungen oder andere qualitative Problem zu vermeiden, sollte der Liegenschaftseigentümer von BBV empfohlene Fachunternehmen mit der Durchführung der Hausinstallation beauftragen.

Jede Beauftragung von Drittfirmen (auch der Tiefbaufirmen) durch den Liegenschaftseigentümer geht zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

4. Eigentum

Der Glasfaseranschluss bis zum ONT (sofern im Mehrfamilienhaus nicht anderweitig beauftragt), sowie alle entgeltlich und unentgeltlich bereitgestellten Geräte und Software bleiben Eigentum der BBV.

5. Netzabschlusspunkt (APL)

Der APL (im Ein- oder Mehrfamilienhaus) wird als Übergangspunkt zwischen der Außen-Erdglasfaser (Netz der BBV) und der Installation innerhalb des Gebäudes gesetzt.

6. Glasfaserabschlussgerät (ONT)

Der ONT wandelt das Glasfasersignal auf eine RJ-45 basierende Ethernet-Schnittstelle (1000Base-T) zum Anschluss eines Routers um und ist zwingend für die Funktion des Anschlusses erforderlich. Die Verwendung anderer Geräte ist unzulässig und verboten, da sie Störungen und Ausfälle im Glasfasernetz hervorrufen können.

Der ONT ist mit einem Siegel versehen, der bei der Installation durch den Monteur angebracht wird. Wird das Siegel entfernt oder beschädigt, gehen alle Kosten für Service-Einsätze der BBV zu Lasten des Liegenschaftseigentümers bzw. Kunden.

7. Sicherheitshinweis

Auf gar keinen Fall darf der APL oder der ONT durch nicht-autorisiertes Personal geöffnet werden. Die Glasfaser überträgt Licht im nicht-sichtbaren Bereich. Trifft dieses in Auge können irreparable Netzhautschäden entstehen.

8. Leistungserbringung

Die Leistungserbringung der BBV Internet- und sonstiger Produkte erfolgt am ONT.

Im Zweifelsfall wird z.B. die Internet-Bandbreite oder die Telefoniequalität direkt am ONT gemessen. Leistungseinschränkungen z.B. durch

- den Endkundenrouter,
- die LAN-Installation (zwischen Router und Endgerät) oder

- die Inhouse-Verkabelung (NE4)

liegen in der Verantwortung des Liegenschaftseigentümers bzw. des Nutzers.

8.1. Nicht Bestandteil des Leistungsumfangs

Nicht im Leistungsumfang enthalten und somit nicht durch BBV zu erbringende Leistungen sind (unter anderem):

- Wand-, Boden- und Deckendurchbrüche, die für den Leitungsweg erforderlich sind
- Brandabschottungen, die notwendig sind um die erforderlichen Durchbrüche zu schließen
- Verlegung neuer und/oder Verlängerung vorhandener Anschlussleitungen und Anschlüsse (Innenhausverkabelung)
- Bereitstellung/Einrichtung/Verlegung von Stromanschlüssen (wenn nicht vorhanden)
- Verkabelungen der Komponenten unter Verwendung zusätzlicher oder abweichender Kabel
- Konfiguration eines Routers auf der LAN-Seite
- Konfiguration des kundeneigenen Routers (ausser separat mit BBV vereinbart, siehe TR-69 Genehmigung)
- Erweiterungen der Reichweite eines evtl. vorhandenen Wireless LAN (WLAN)
- Neu- oder Änderungsinstallation von Hardware (z.B. Telefone, Telefonanlagen, Computer, Türöffner etc.) und Betriebssystemen
- Fehlerkorrekturen oder Virenbeseitigung
- Konfiguration von E-Mailprogrammen
- Bereitstellung sowie die Deinstallation von Softwarekomponenten oder Treibern

8.2. Kundenpflichten

Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen für die Installation der Hardware durch BBV vorliegen. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen geschaffen sein:

- Der Kunde stellt einen trockenen Raum mit Raumtemperaturen zwischen 0°C und 30°C zur Installation zur Verfügung.
- Der Kunde gewährleistet die Sicherung des Gerätes vor unberechtigtem Zugriff Dritter.
- Der Kunde stellt eine abgesicherte Stromversorgung mit 230V im Abstand von maximal 1,5 Metern zur Installationsposition des ONT zur Verfügung.
- Kann die Installation des ONT aufgrund fehlender Voraussetzungen (z.B. Fehlen von Leitungswegen) oder aus anderen vom Kunden zu vertretenen Gründen nicht durchgeführt werden, hat der Kunde der BBV für die vergebliche Anfahrt des Technikers oder des Servicepartners, die in der jeweils bei Vertragsschluss oder nach einer Preisänderung gültigen Preisliste genannte Anfahrtspauschale zu ersetzen. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass der BBV kein Schaden entstanden oder nur ein geringer Schaden eingetreten ist.
- Der Kunde wird nur Hausinstallationen und Endeinrichtungen sowie Endgeräte anschließen, deren Verwendung in öffentlichen Telekommunikationsnetzen in Deutschland zulässig ist und die insbesondere den Regelungen über elektromagnetische Verträglichkeit entsprechen.
- Der Kunde wird alle Änderungs- und Instandhaltungsarbeiten am Netz der BBV, einschließlich des Netzabschlusspunktes, ausschließlich durch die BBV, oder durch BBV beauftragten Personen ausführen lassen.
- Ist am vereinbarten Tag des Hausanschlusses kein geeigneter Leitungsweg (z.B. verfügbare Leerrohre) vorhanden, wird der ONT in einem Abstand von bis zu 1,5 Metern zum APL und

mit mindestens 50 cm Abstand zu Decken- und Seitenwand montiert. Die Installationsleistung gilt damit als vollständig erbracht.

8.3. Details zur Hauseinführung

Details zur Hauseinführung, wie z.B. die Position der Hauseinführung und des zu montierenden APLs, legt der Liegenschaftseigentümer während der Tiefbauarbeiten mit den Verantwortlichen des von der BBV beauftragten Tiefbauunternehmens fest.

9. Rückfragen

Falls Unsicherheit herrscht, ob die Hauseinführung im Rahmen der von BBV standardmäßig durchgeführten Maßnahmen durchgeführt werden kann, wird der Liegenschaftseigentümer gebeten, bereits vor Durchführung des Hausanschlusses mit der BBV Kontakt aufnehmen, um eventuelle Zusatzkosten zu ermitteln. Hierfür kann das Kontaktformular auf der Webseite der BBV Rhein-Neckar ([hier](#)) genutzt werden

Muss zu den von BBV abgedeckten 10 Meter zusätzlich Tiefbauleistung erbracht werden, wird diese dem Liegenschaftseigentümer mit 70 € (inkl. MwSt.) pro Meter in Rechnung gestellt, sofern die Oberfläche aus einem Standardbelag (Asphalt, Bitumen, Verbundsteine, unbefestigt) besteht. Andernfalls wird BBV ein individuelles Angebot über die entstehenden Mehrkosten erstellen.

Sofern der Kunde (nach der gemeinsamen Hausbegehung) einen anderen Ort für die Installation des APL und ONT wünscht, sind die technischen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten zu prüfen. Die BBV kann, sofern die Rahmenbedingungen für eine Installation des APL und ONT an anderer Stelle ungünstig oder technisch nicht realisierbar sind, die Installation an dem anderen Ort ablehnen. Ergänzende Leitungsführungen, die zur Installation des Netzabschlusspunktes in unmittelbarer Nähe der Endeinrichtung durchzuführen sind, werden auf Wunsch nach Aufwand und zu den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Technikerstundensätzen von BBV vorgenommen und zzgl. Materialaufwendungen und ggf. Anwendungen beauftragter Dritter abgerechnet.

Nach Inbetriebnahme des Glasfaseranschlusses erfolgt die Freischaltung des Anschlusses und der Dienste.

10. Aktivierung und Rechnungsstellung

Nach Aktivierung des Anschlusses (entweder sofort nach Fertigstellung oder später auf Wunsch des Kunden) gilt die Dienstleistung der BBV (OPTIMAX-Produktvarianten und Zusatzdienste) als erbracht und der Abrechnungszeitraum startet.

Stand: 27.07.2018